

Nr. 1016

07.07.2026

32. Jahrgang

Nummer			Seite
60/2026	Kreis Gütersloh	Renaturierung des Menkebachs (Gewässerstationen 2,36-2,86) und Umlegung eines unbenannten Gewässers im Rahmen der Bebauungspläne Nr. 84 und Nr. 112 in der Stadt Verl - Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	5463
61/2026	Kreis Gütersloh	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht	5464
62/2026	Kreis Gütersloh	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 22.06.2026 zur Sicherung von Naturdenkmälern für den Innenbereich des Kreises Gütersloh in den Städten Borgholzhausen, Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Verl, Versmold, Werther (Westf.) sowie in den Gemeinden Herzebrock-Clarholz, Langenberg und Steinhagen	5465
63/2026	Kreis Gütersloh	Änderungssatzung vom 22.06.2026 zur Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen des Kreises Gütersloh vom 17.02.2025	5494

60/2026 Kreis Gütersloh

Renaturierung des Menkebachs (Gewässerstationen 2,36-2,86) und Umlegung eines unbenannten Gewässers im Rahmen der Bebauungspläne Nr. 84 und Nr. 112 in der Stadt Verl

Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Zusammenhang mit der Entwicklung gewerblicher Erweiterungsflächen im „Gewerbegebiet Isselhorster Straße-Nord (BBP Nr.112)“, das nördlich an das „Gewerbegebiet Isselhorster Straße (BBP Nr.84)“ anschließt, ist die Renaturierung des Menkebachs zwischen den Gewässerstationen 2,36-2,86 geplant; zudem soll ein südlich des Menkebachs verlaufendes unbenanntes Gewässer nach Norden umgelegt und am östlichen Rand des BBP Nr. 112 an den Menkebach angeschlossen werden. Ziele sind die ökologische Aufwertung des Gewässers, die Verbesserung der Hochwasserresilienz und die Förderung der Biodiversität. Der Menkebach soll insbesondere durch die Anlage eines großzügigeren Querschnittsprofils eine verbesserte Sohlstruktur erhalten, die in Verbindung mit flacheren Böschungen und Sekundärräuten, den Einbau von Totholz- und Wurzelstockbuhnen die eigendynamische Entwicklung sowie die Gewässerqualität insgesamt günstig beeinflussen soll. Neben der ökologischen Aufwertung des Menkebachs dient die Maßnahme gleichzeitig als Kompensation für die Entwicklung gewerblicher Nutzungsflächen.

Für die Maßnahme ist die Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich und beantragt worden. Nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Beim naturnahen Ausbau von Bächen ist hierfür eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVP vorgeschrieben. Da die von der Planung betroffenen Flächen im Landschaftsschutzgebiet liegen, war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

Seite 5463

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Die Landrätin · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei der Kreissparkasse Halle - Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Schutzziel der Landschaftsschutzverordnung ist der allgemeine Schutz der freien Landschaft. Die Planung muss mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sein. Daher kommt es auf die ökologischen Auswirkungen der Maßnahme an.

Für den Menkebach stellt die Maßnahme eine ökologische Verbesserung im Hinblick auf Gewässerstruktur, Artenvielfalt und Hochwasserschutz dar. Der Bach verläuft hier relativ geradlinig und weist ein strukturarmes Profil auf. Durch die vorgesehene Veränderung der Sohlstruktur sowie die Anlage einer Sekundäraue wird der Menkebach hydromorphologisch aufgewertet; damit entsprechen die geplanten Maßnahmen dem Verbesserungsgebot und insgesamt den Zielsetzungen der EU-WRRL. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebietskulisse sind demgegenüber ausgeschlossen.

Nach Einschätzung des Kreises Gütersloh als Zulassungsbehörde entsprechen die geplanten Maßnahmen dem Schutzziel der Landschaftsschutzverordnung; es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Rheda-Wiedenbrück, 01.07.2026

Kreis Gütersloh
Die Landrätin
Im Auftrag

gez.
Aulich

61/2026 Kreis Gütersloh

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht

Antragsteller: Stadt Gütersloh, Fachbereich Tiefbau, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh

Die Stadt Gütersloh, Fachbereich Tiefbau, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh, beabsichtigt, eine Grundwasserabsenkung in Gütersloh, auf dem Grundstück Gemarkung Gütersloh, Flur 66, Flurstück 1454 vorzunehmen.

Diese Grundwasserabsenkung dient der Errichtung eines Regenklärbeckens mit Zuleitungen und Trennbauwerk.

Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend in ein namenloses Gewässer zur Dalke eingeleitet werden.

Die maximal zulässigen Entnahme- bzw. Einleitungsmengen betragen

375 m³/d, jedoch nicht mehr als insgesamt

20.000 m³.

Für dieses Vorhaben hat die **Stadt Gütersloh, Fachbereich Tiefbau, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh** die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz beantragt.

Die am **01.07.2026** eingereichten Unterlagen sind vollständig und prüffähig.

Von mir als zuständige Behörde wird nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich festgestellt, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14a UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Das Vorhaben ist der Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Demnach ist für das Zutage fördern von Grundwasser in einer Menge von 5.000 m³/a bis weniger als 100.000 m³/a, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine **standortbezogene Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den unter Nummer 2.3 der Anlage 3 zu § 7 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Stadt Gütersloh, Fachbereich Tiefbau, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh nicht zu besorgen sind.

Entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az.: 4.4.1.1.01.21352

Datum: 07.07.2026

Kreis Gütersloh

Die Landrätin

Im Auftrag

Gez. Traeger

62/2026 Kreis Gütersloh

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 22.06.2026 zur Sicherung von Naturdenkmälern für den Innenbereich des Kreises Gütersloh in den Städten Borgholzhausen, Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Verl, Versmold, Werther (Westf.) sowie in den Gemeinden Herzebrock-Clarholz, Langenberg und Steinhagen

Aufgrund

- des § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323),

- des § 43 Abs. 1 und 3 und § 47 in Verbindung mit den §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird gemäß Beschluss des Kreistages des Kreises Gütersloh vom 22.06.2026 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die im beigefügten Verzeichnis aufgeführten und näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmale festgesetzt. Die genaue Lage der Objekte ergibt sich aus Karten im Maßstab 1 : 2.500 (Ämliche Basiskarte). Die Karten und das Naturdenkmalverzeichnis sind als Anlagen 1 und 2 Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Sie können
 - a) bei der Bezirksregierung in Detmold während der Dienststunden,
 - b) bei der Kreisverwaltung Gütersloh in Rheda-Wiedenbrück während der Dienststunden sowie
 - c) auf der Homepage des Kreises Gütersloh eingesehen werden.
- (3) Der Schutz erstreckt sich auf das Objekt und auf die jeweilige Umgebung (Schutzfläche).
 - a) Für Gehölze gilt als Schutzfläche der Wurzelbereich, definiert als Bodenfläche unter der Krone von Gehölzen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten. Sie umfasst jedoch mindestens 10 m im Abstand vom Stammfuß. Bei Säulen- und Pyramidalformen gilt als Schutzfläche die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 5,0 m nach allen Seiten.
 - b) Für geologische Objekte wird eine Schutzfläche festgesetzt, die einen 1,5 m breiten Streifen um das Objekt einbezieht.
 - c) Für flächenhafte Objekte ist Schutzfläche in den angeführten Karten (Maßstab 1 : 2.500) umgrenzt.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen,
 - b) zur Sicherung und Erhaltung der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Objekte; insbesondere aufgrund des Alters, des Erscheinungsbildes, der ökologischen, kulturhistorischen oder landschaftsbildprägenden Bedeutung der Objekte.
- (2) Durch den Schutzzweck sind insbesondere erfasst
 - a) Gehölze wie Einzelbäume und Baumreihen,
 - b) geologische Objekte wie Findlinge,
 - c) flächenhafte Objekte wie Teiche.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals und seiner Schutzfläche oder ihrer Bestandteile führen können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, Anzeige, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist; als bauliche Anlagen gelten auch
 - Hochsitze und Ansitzleitern,
 - Dauercamping- und Zeltplätze,
 - Sportanlagen und Spielplätze,
 - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
 - Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
 - Zäune und andere Einfriedungen;

unberührt von diesem Verbot bleibt die Reparatur von Zäunen und das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;

2. das Wurzel- oder Astwerk oder die Rinde der Bäume zu beschädigen sowie sonstige Handlungen zu unternehmen, die geeignet sind, das Wachstum, das Erscheinungsbild oder den Bestand der Bäume nachhaltig zu beeinträchtigen;
3. die geschützten Flächen oder Teile davon zu befestigen, zu verdichten oder schwer durchlässiges Material oder eine wasserundurchlässige Decke einzubauen oder aufzubringen;

unberührt von diesem Verbot bleibt das Ausbessern vorhandener Wegebeläge mit gleichartigem Material bei größtmöglicher Schonung des Wurzelwerkes;

4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Zelte sowie Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer und Bänke oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen, aufzustellen oder abzustellen;
5. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen u. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen;

6. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationseinrichtungen außerhalb der Fahrbahnen von Straßen und befestigten Wegen sowie Dränagen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung und der Ersatz vorhandener Entwässerungs-, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie -anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

7. Boden, Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art, Altmaterial, Schutt, Gartenabfälle oder Klärschlamm zu lagern, aufzubringen, einzuleiten oder abzulagern;
8. Düngemittel, Festmist und Silageballen zu lagern, Gülle, Silage oder Gärfutter auszubringen sowie Silage- und Gärfuttermieten anzulegen;
9. Pflanzenbehandlungsmittel sowie Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirkende Stoffe auszubringen oder zu lagern oder anzuwenden;
10. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Bodeneinschläge im Rahmen von Untersuchungen der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme bei der forstlichen Standorterkundung;
 - Bodenverwundungen zur Förderung der Naturverjüngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
11. zu lagern oder Feuer zu machen;
 12. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt der Flächen verändernde Maßnahmen vorzunehmen.

§ 4

Generelle Unberührtheitsklauseln

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben auch:

1. Alle vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung nicht widersprechen und getroffene Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas Anderes festsetzen;
2. Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
3. Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren; die Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde; die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 5

Verkehrssicherungspflicht

Die Sicherstellung der Verkehrssicherheit der gemäß dieser Verordnung geschützten Naturdenkmale obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer oder dem Nutzungsberechtigten. Mit der Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung und zum Erhalt der Naturdenkmale durch die untere Naturschutzbehörde erfolgt kein Übergang der Verkehrssicherungspflicht auf die untere Naturschutzbehörde. Die Kosten für die Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt des Naturdenkmals trägt die untere Naturschutzbehörde. Kosten für Maßnahmen, die rein dem Erhalt der Verkehrssicherheit dienen, hat der Eigentümer zu übernehmen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 77 und 78 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Kreises Gütersloh in Kraft. Sie gilt für 20 Jahre.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 22.06.2026

gez. Laukötter
Landrätin

Anlage 1

zur ordnungsbehördlichen Verordnung vom 22.06.2026 zur Sicherung von Natur-denkmalen im Innenbereich des Kreises Gütersloh in den Städten Borgholzhausen, Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Verl, Versmold, Werther (Westf.) sowie in den Gemeinden Herzebrock-Clarholz, Langenberg und Steinhagen

B 1	Ginkgobaum am Pastoratsgarten der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Borgholzhausen	
	Lagebeschreibung:	Ginkgobaum nordöstlich des Pastoratshauses der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Borgholzhausen
	Gemeinde:	Borgholzhausen
	Gemarkung:	Borgholzhausen
	Flur:	5
	Flurstück:	311
	Koordinaten:	R 452274.57, H 5772695.14
	Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung eines alten solitären Ginkgobaumes.

B 2	Eiche an der Möhlerstraße in Herzebrock-Clarholz	
	Lagebeschreibung:	Eiche auf Verkehrsbegleitfläche östlich der Möhlerstraße
	Gemeinde:	Herzebrock-Clarholz
	Gemarkung:	Herzebrock
	Flur:	35
	Flurstück:	991 und 992
	Koordinaten:	R 446959.74, H 5747782.70
	Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Stieleiche.

B 3	Platane auf dem Eckgrundstück an der Daltropstraße in Gütersloh	
	Lagebeschreibung:	Platane im Garten des Eckgrundstückes
	Gemeinde:	Gütersloh
	Gemarkung:	Gütersloh
	Flur:	82
	Flurstück:	365
	Koordinaten:	R 456990.76, H 5750684.12
	Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Platane.

B 4	6 Platanen an der Holzhofstraße in Clarholz	
	Lagebeschreibung:	6 Platanen auf der Nordseite der Holzhofstraße in Clarholz
	Gemeinde:	Herzebrock-Clarholz
	Gemarkung:	Clarholz
	Flur:	18
	Flurstück:	1099
	Koordinaten:	R 444568.45, H 444568.45
	Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten Platanen-Reihe.

B 5	Eibe an der Schloßstraße in Rheda-Wiedenbrück	
	Lagebeschreibung:	Eibe an der Schloßstraße ca. 50 m südlich der Einmündung Steinweg
	Gemeinde:	Rheda-Wiedenbrück
	Gemarkung:	Rheda
	Flur:	19
	Flurstück:	366
	Koordinaten:	R 451268.10, H 5744758.20
	Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten Eibe.
B 6	Eiche an der Stromberger Straße in Langenberg	
	Lagebeschreibung:	Eiche am westlichen Ortsrand von Langenberg ca. 30 m nördlich der Stromberger Straße in einer Wiese
	Gemeinde:	Langenberg
	Gemarkung:	Langenberg
	Flur:	24
	Flurstück:	745
	Koordinaten:	R 452602.19, H 5736367.02
	Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Stieleiche.
B 7	Linde an der Lange Straße in Rietberg	
	Lagebeschreibung:	1 Linde im Hof der Gaststätte nördlich des Wirtshauses
	Gemeinde:	Rietberg
	Gemarkung:	Neuenkirchen
	Flur:	2
	Flurstück:	1334
	Koordinaten:	R 461767.64, H 5742679.14
	Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Linde.
B 8	Linde auf dem Parkplatz der Gaststätte „Zur Friedenslinde“ in Verl	
	Lagebeschreibung:	Linde auf dem Parkplatz der Gaststätte „Zur Friedenslinde“ in Verl-Sende
	Gemeinde:	Verl
	Gemarkung:	Sende
	Flur:	18
	Flurstück:	230
	Koordinaten:	R 469132.60, H 5750491.95
	Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Linde.
B 9	Eiche an der Sender Straße in Schloß Holte-Stukenbrock	
	Lagebeschreibung:	Eiche nordwestlich des Bahnhofs Schloß Holte auf dem Gelände des Sägewerkes Meyer an der Sender Straße
	Gemeinde:	Schloß Holte-Stukenbrock
	Gemarkung:	Schloß Holte
	Flur:	9
	Flurstück:	2379
	Koordinaten:	R 473010.68, H 5751151.25
	Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Stieleiche.

B 10	Eiche an der Straße Nienhagen in Werther	
	Lagebeschreibung:	1 Eiche im Garten hinter dem Gasthof Weinhorst, Häger-Ortsmitte
	Gemeinde:	Werther
	Gemarkung:	Werther
	Flur:	12
	Flurstück:	731
	Koordinaten:	R 462441.09 H 5772008.50
	Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Stieleiche.

B 11	Blutbuche in Garten an der Hohenzollernstraße in Gütersloh	
	Lagebeschreibung:	Blutbuche auf dem Grundstück Hohenzollernstraße 36, neben dem Hauseingang
	Gemeinde:	Gütersloh
	Gemarkung:	Gütersloh
	Flur:	30
	Flurstück:	212
	Koordinaten:	R 456975.69 H 5751179.78
	Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Blutbuche.

B 12	Ilex am Kampgarten in Borgholzhausen	
	Lagebeschreibung:	Ilex am Kampgarten, Fußweg zwischen dem Rathaus und der Teutoburger Straße
	Gemeinde:	Borgholzhausen
	Gemarkung:	Borgholzhausen
	Flur:	5
	Flurstück:	298
	Koordinaten:	R 452317.66, H 5772927.78
	Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung eines alten solitären Ilex-Baumes.

B 13	Eiche im Privatgarten der Villa Elmendorf in Gütersloh	
	Lagebeschreibung:	Eiche im Park südlich der Villa Elmendorf
	Gemeinde:	Gütersloh
	Gemarkung:	Isselhorst
	Flur:	2
	Flurstück:	1851
	Koordinaten:	R 459538.82, H 5755060.70
	Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Stieleiche.

B 14	Eiche am Barbaraweg in Schloß Holte-Stukenbrock	
	Lagebeschreibung:	Eiche vor den Garagen westlich des Barbaraweg in Schloß Holte-Stukenbrock
	Gemeinde:	Schloß Holte-Stukenbrock
	Gemarkung:	Stukenbrock
	Flur:	18
	Flurstück:	117 und 118
	Koordinaten:	R 478668,83, H 5746521,61
	Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Stieleiche.

B 15	Eiche an der Mühlenstraße in Steinhagen	
	Lagebeschreibung:	1 Eiche auf dem Spielplatz an der Mühlenstraße
	Gemeinde:	Steinhagen
	Gemarkung:	Steinhagen
	Flur:	1
	Flurstück:	2309
	Koordinaten:	R 459312.38, H 5761913.95
	Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Stieleiche.

B 16	Linde auf dem städtischen Friedhof in Rietberg	
	Lagebeschreibung:	Linde im südlichen Bereich des städtischen Friedhof in Rietberg
	Gemeinde:	Rietberg
	Gemarkung:	Rietberg
	Flur:	4
	Flurstück:	322
	Koordinaten:	R 460161.79, H 5739265,33
	Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Linde.

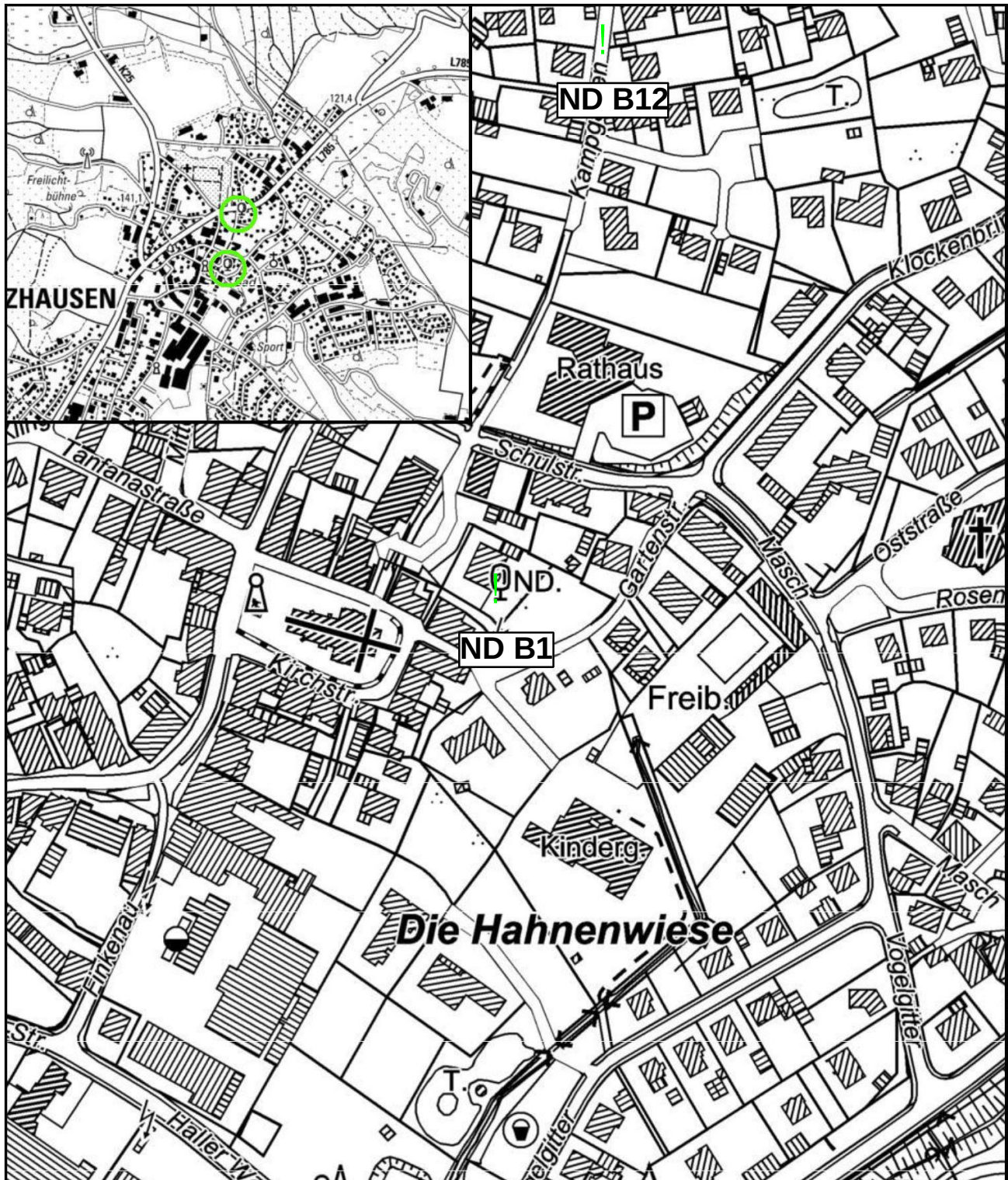
B 17	2 Platanen am Stadlers Garten in Rietberg	
	Lagebeschreibung:	2 Platanen nördlich des Stadlers Garten in Rietberg-Neuenkirchen
	Gemeinde:	Rietberg
	Gemarkung:	Neuenkirchen
	Flur:	2
	Flurstück:	1086
	Koordinaten:	B1: R 461649.77, H 5742446.04 / B2: R 461632.11, H 5742445.67
	Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung von zwei alten solitären Platanen.

B 18	Blutbuche im Garten an der Gütersloher Straße in Rietberg	
	Lagebeschreibung:	Blutbuche im Garten nördlich der Kindertagesstätte
	Gemeinde:	Rietberg
	Gemarkung:	Neuenkirchen
	Flur:	2
	Flurstück:	1452
	Koordinaten:	R 461608,06, H 5742387,45
	Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Blutbuche.

B 19	Buche im Garten des Eckgrundstückes an der Wichernstraße in Gütersloh	
	Lagebeschreibung:	Buche im Garten südlich des Wohnhauses
	Gemeinde:	Gütersloh
	Gemarkung:	Gütersloh
	Flur:	13
	Flurstück:	250
	Koordinaten:	R 456530,83, H 5752391,25
	Schutzzweck:	Die Festsetzung ist gemäß § 28 BNatSchG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Buche.

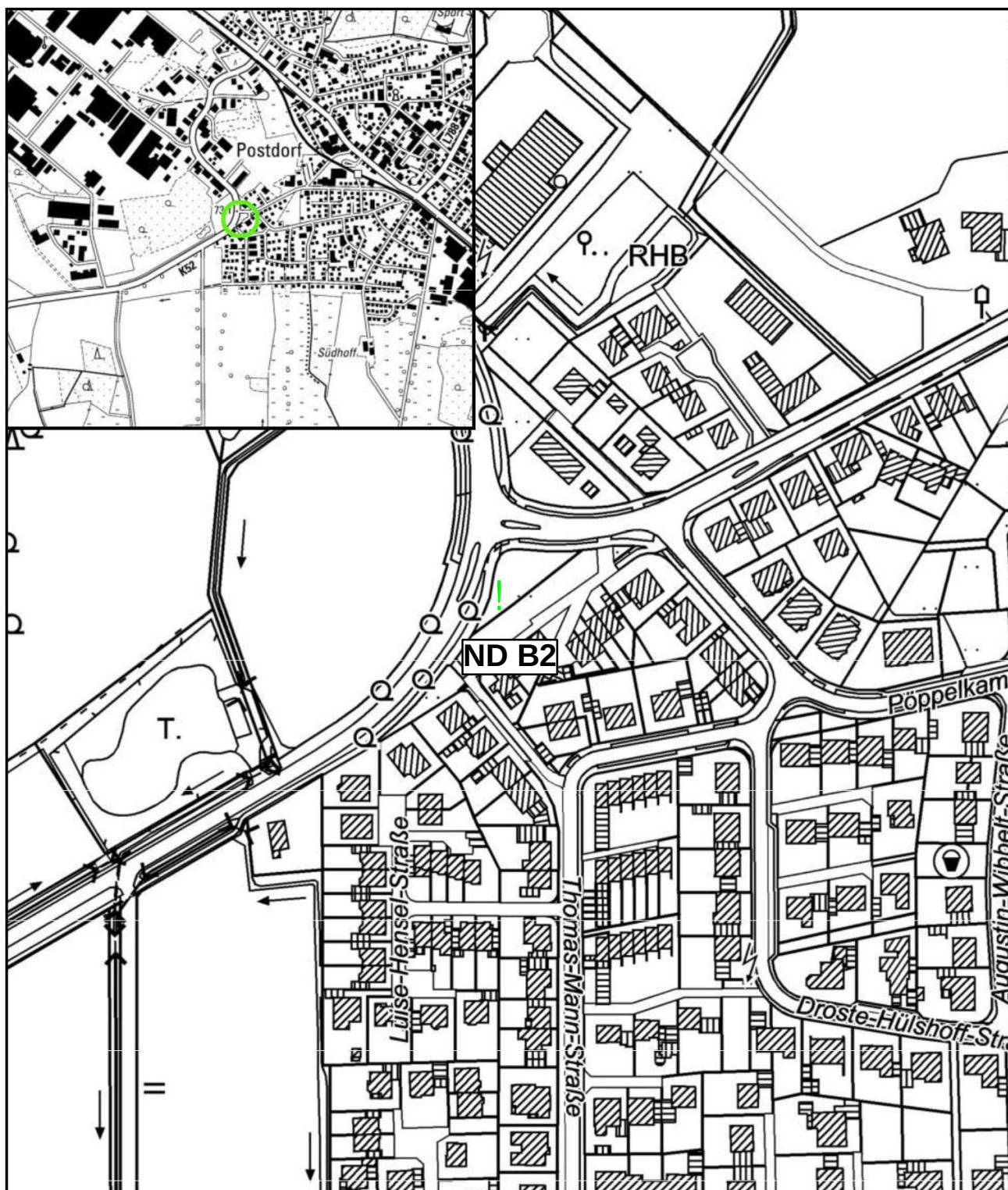
Anlage 2

zur ordnungsbehördlichen Verordnung vom 22.06.2026 zur Sicherung von Naturdenkmalen im Innenbereich des Kreises Gütersloh in den Städten Borgholzhausen, Gütersloh, Rheda- Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Verl, Versmold, Werther (Westf.) sowie in den Gemeinden Herzebrock-Clarholz, Langenberg und Steinhagen



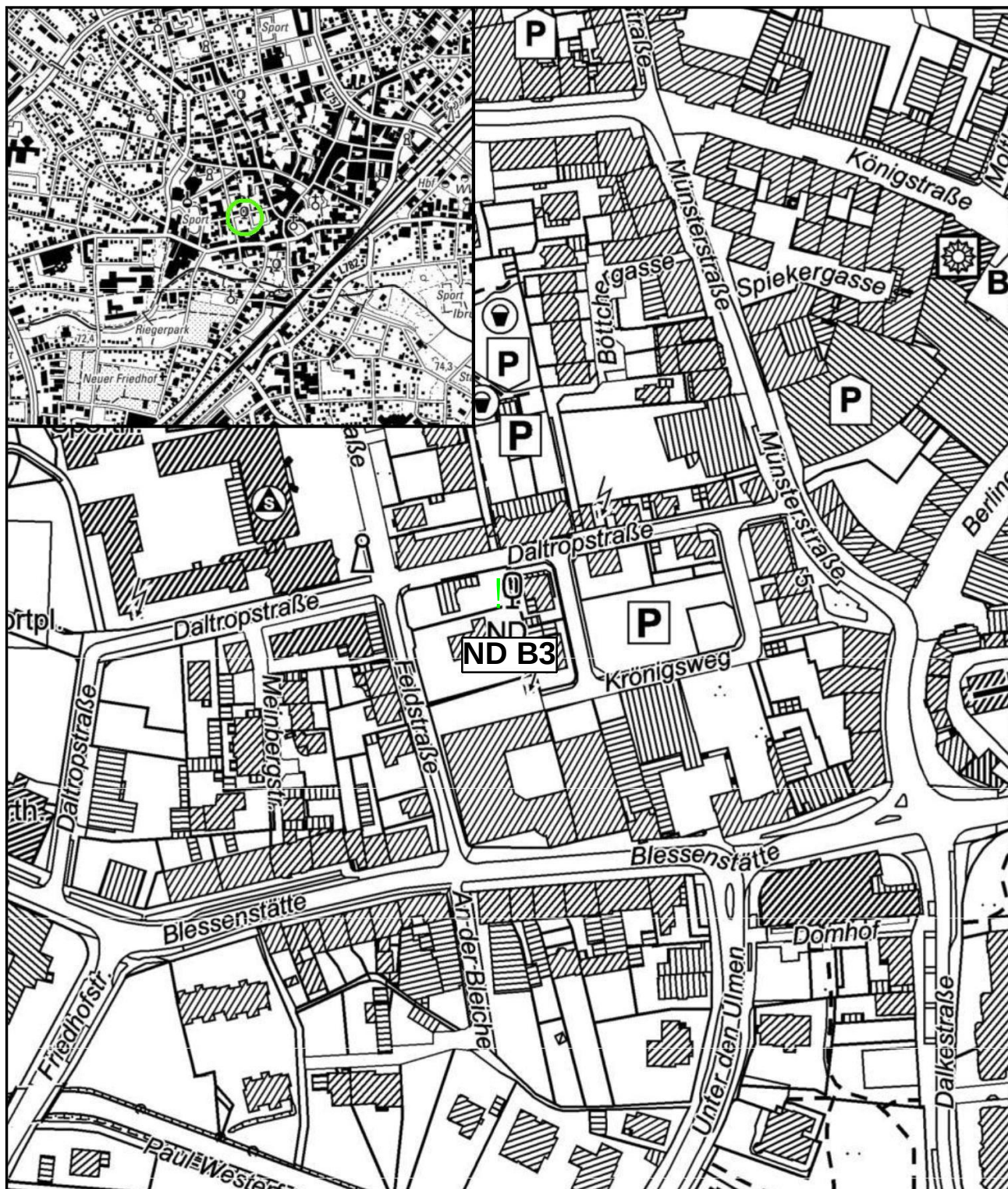
Maßstab 1:2.500

1. Ausfertigung



Maßstab 1:2.500

1. Ausfertigung

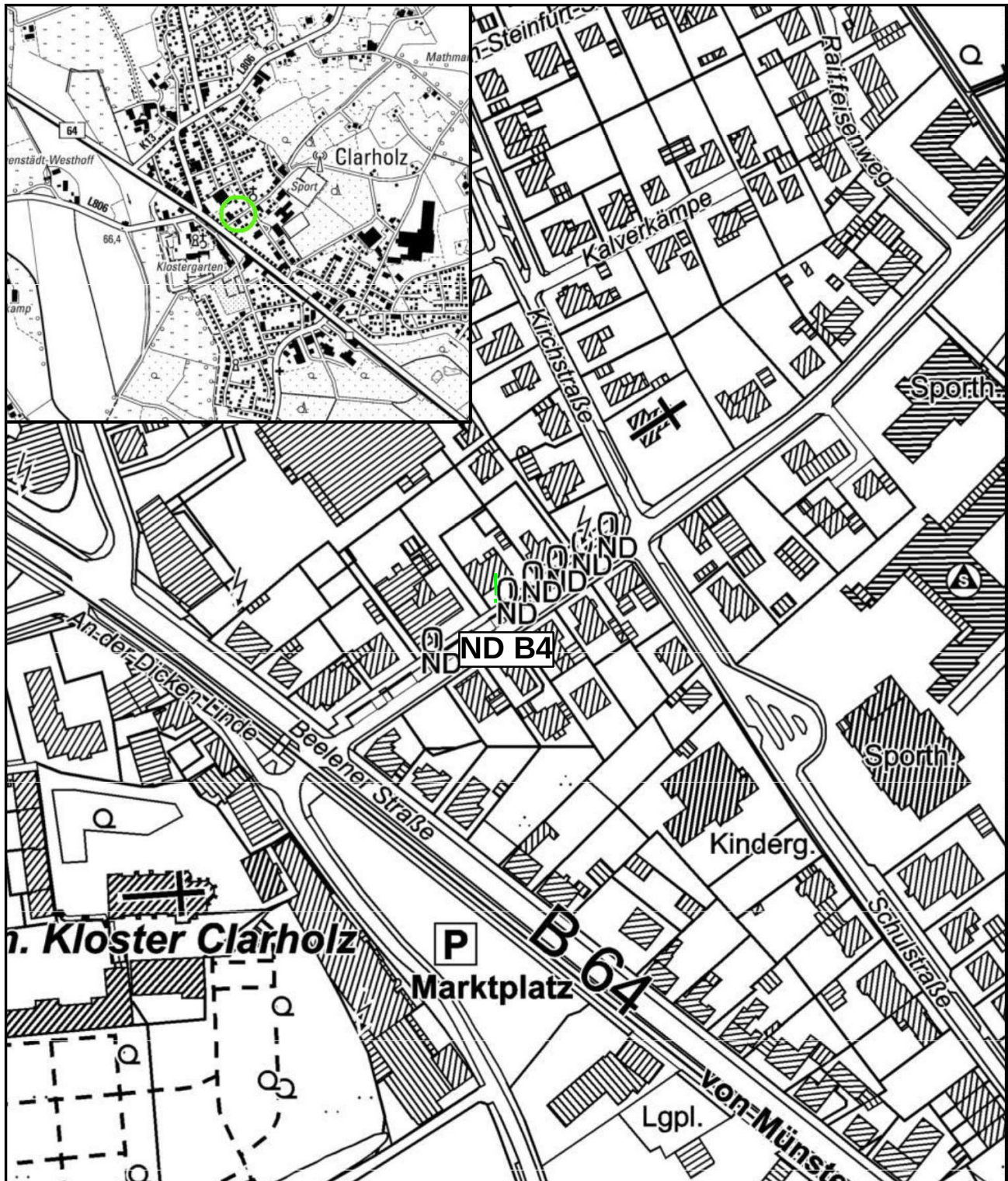


Maßstab 1:2.500

1. Ausfertigung

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

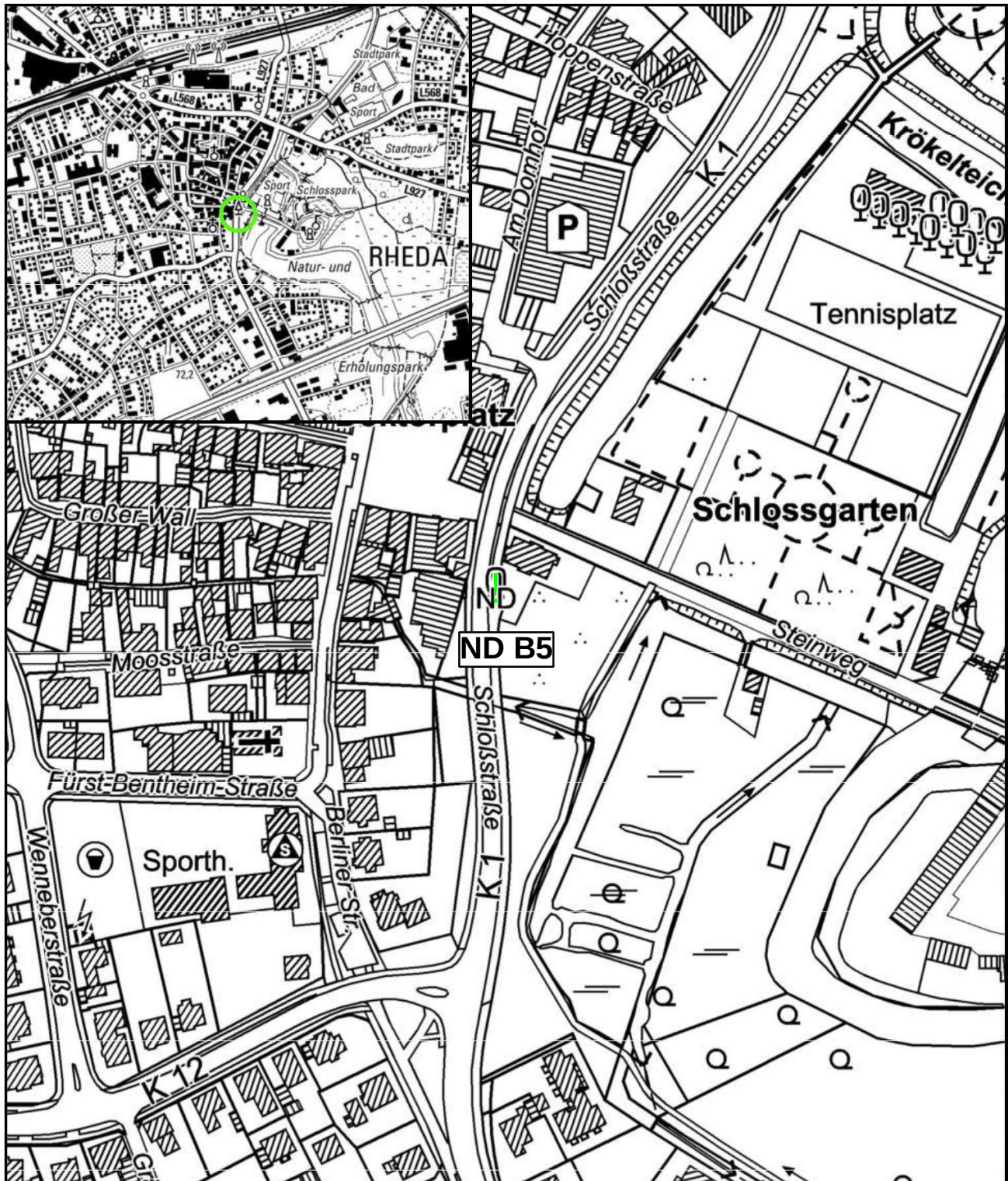


Maßstab 1:2.500

1. Ausfertigung

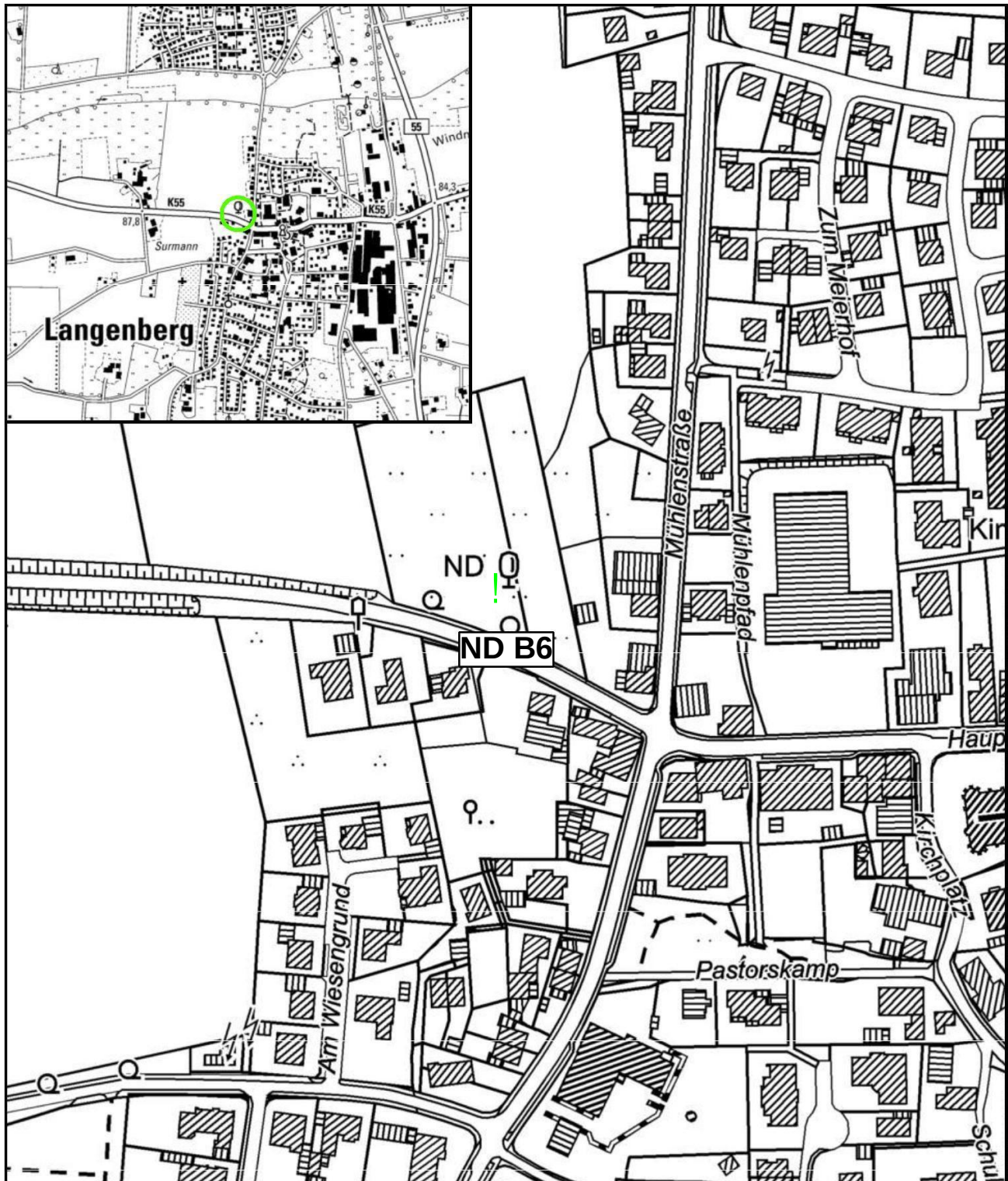
Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh



Maßstab 1:2.500

1. Ausfertigung

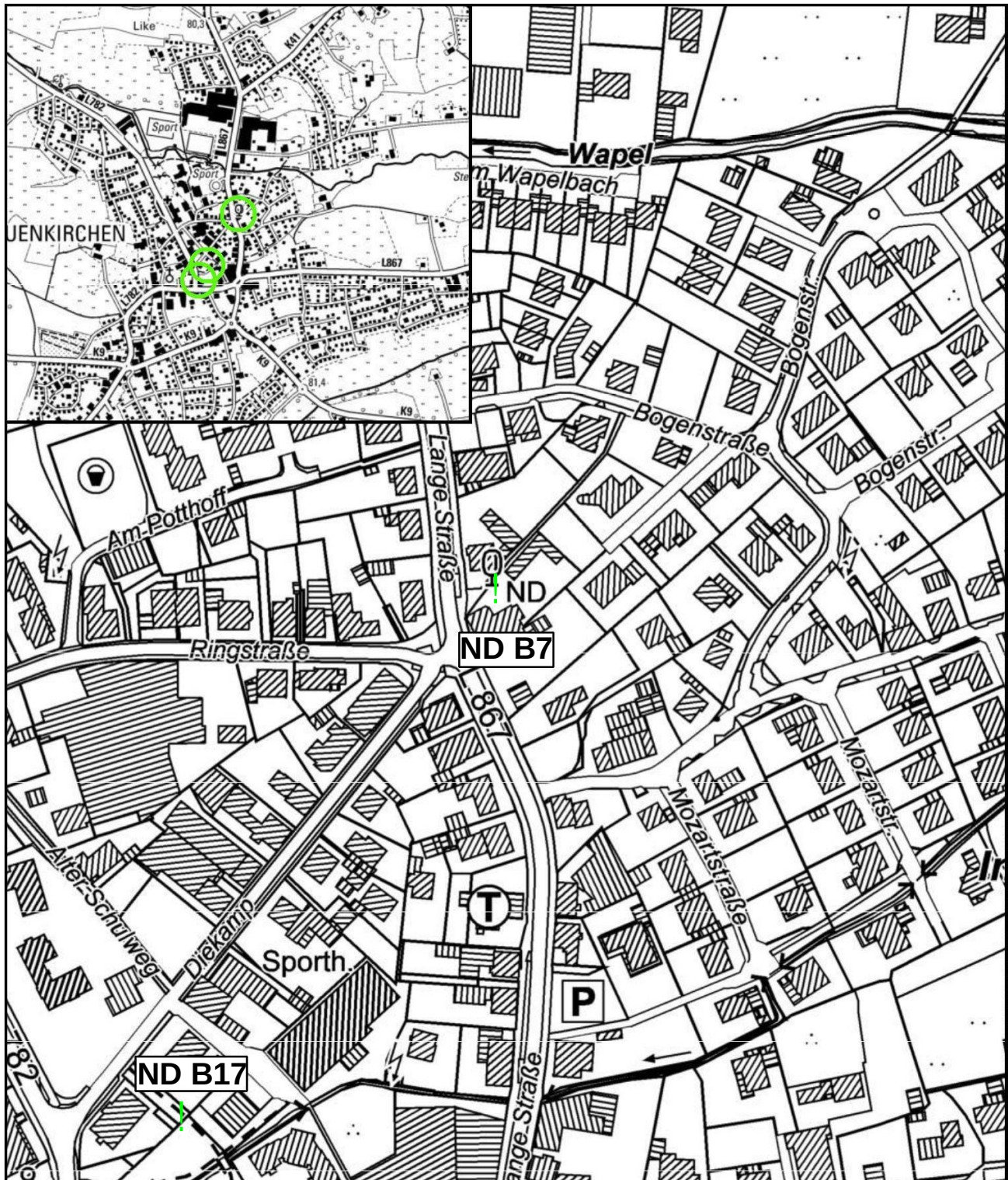


Maßstab 1:2.500

1. Ausfertigung

Amtsblatt

Ämliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

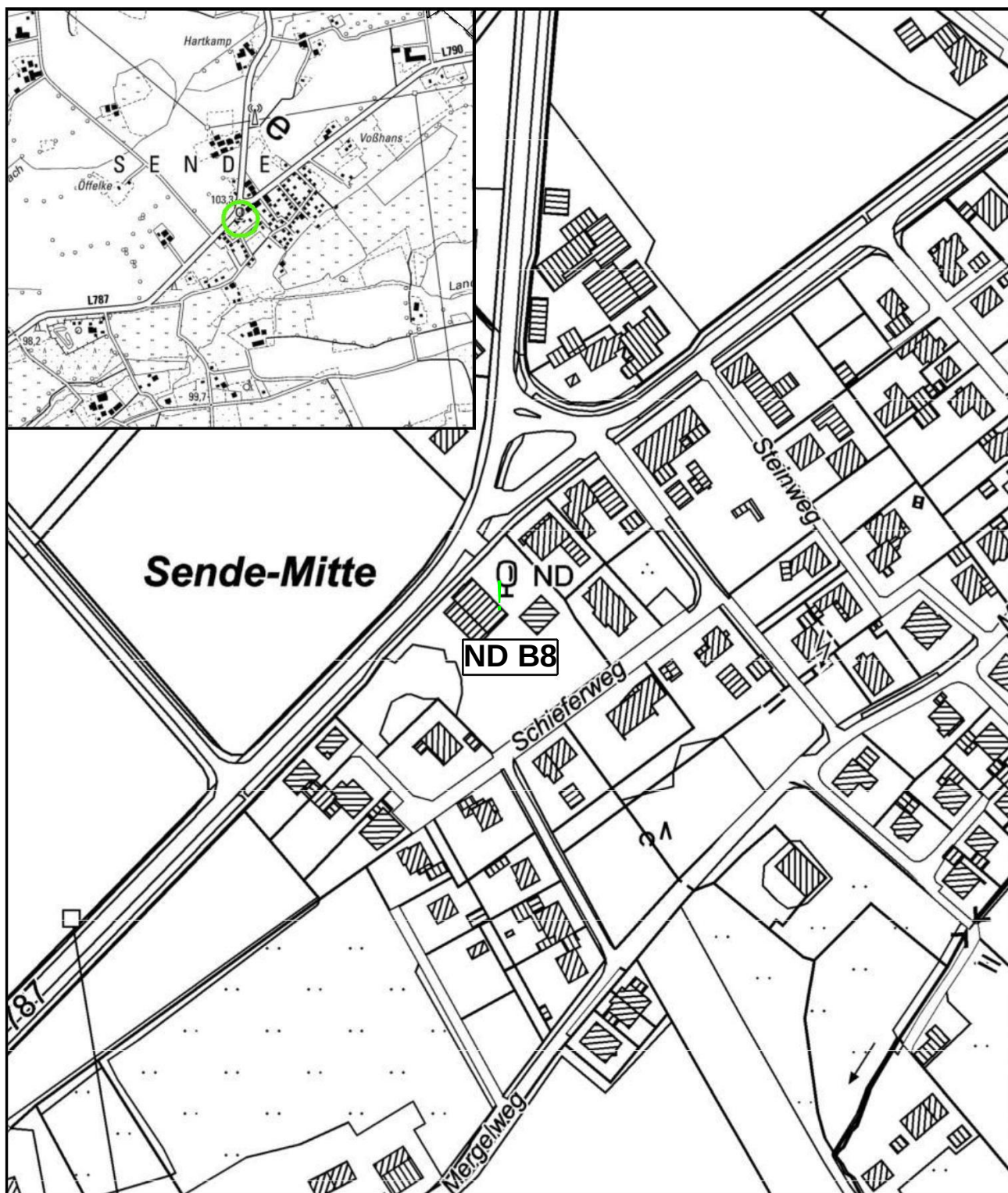


Maßstab 1:2.500

1. Ausfertigung

Amtsblatt

Ämthches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

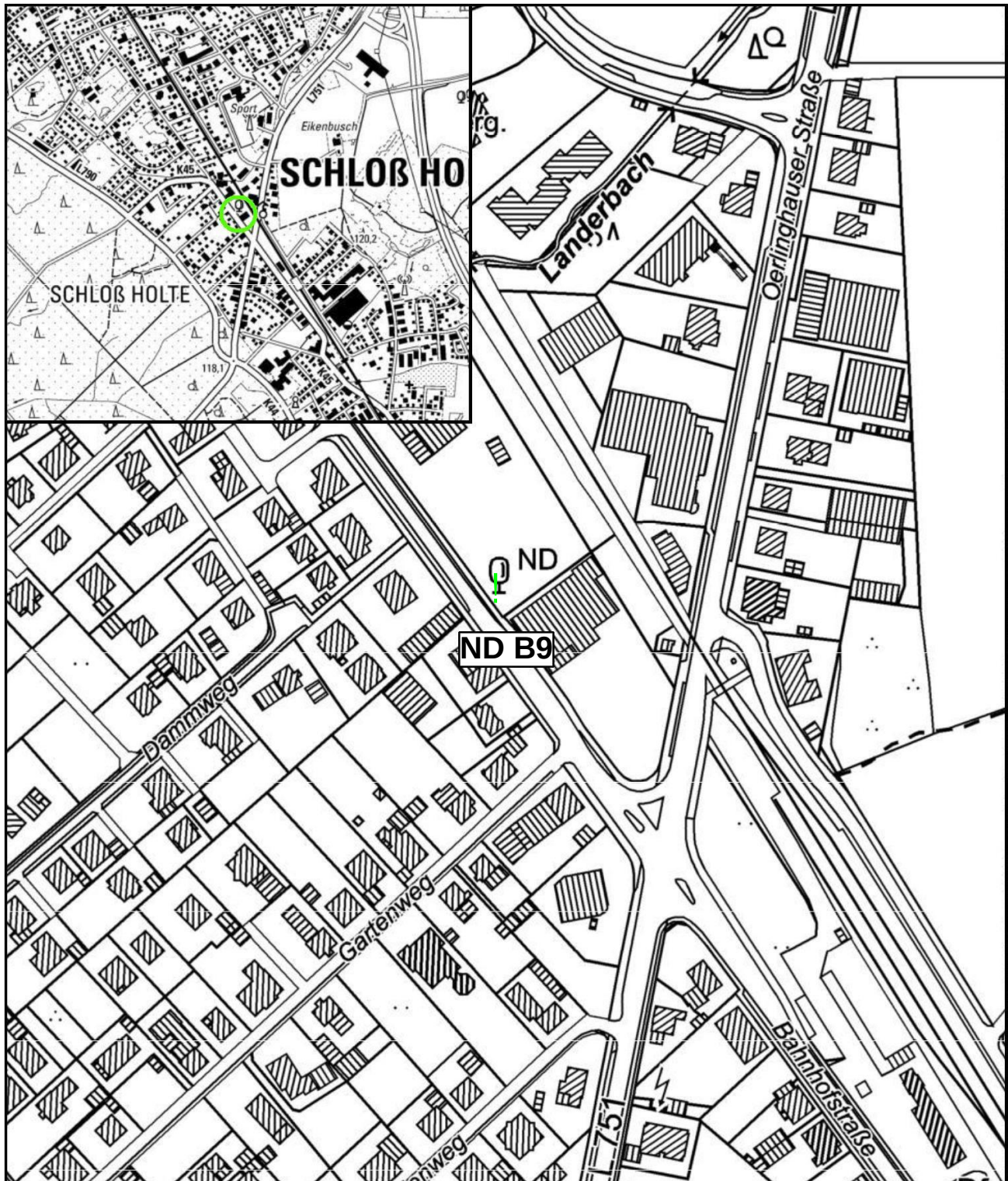


Maßstab 1:2.500

1. Ausfertigung

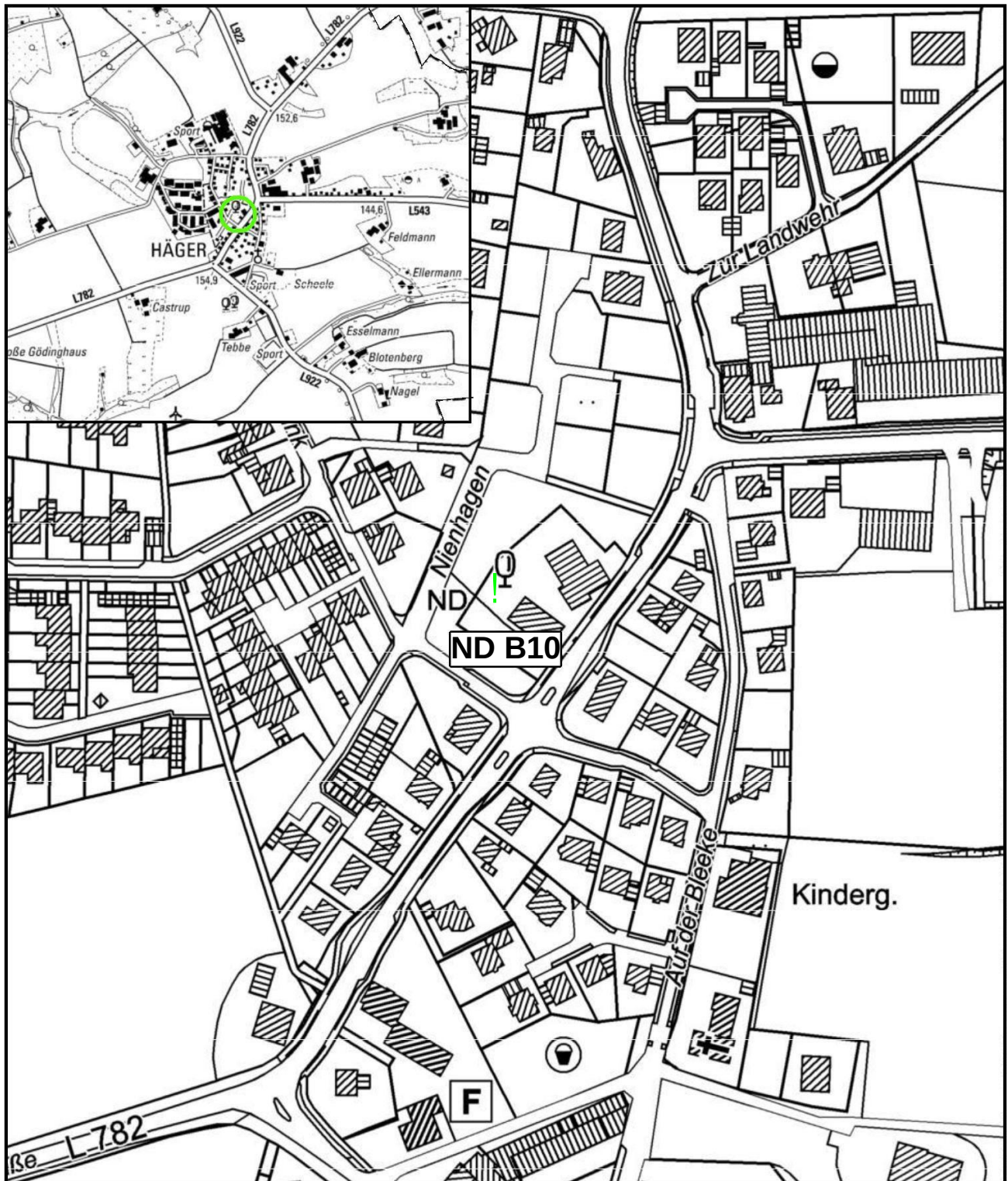
Amtsblatt

Ämliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh



Maßstab 1:2.500

1. Ausfertigung



Maßstab 1:2.500

1. Ausfertigung

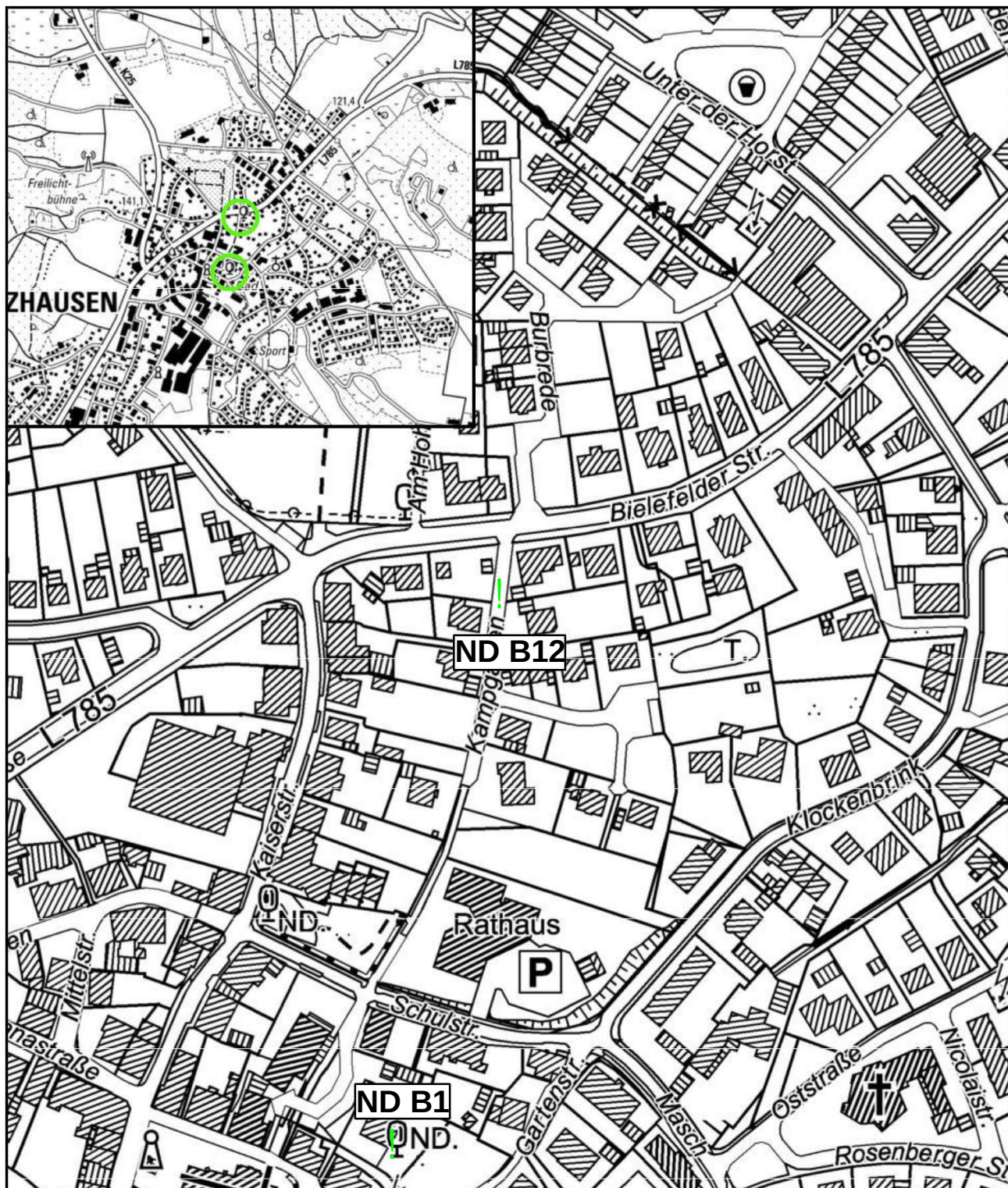
Amtsblatt

Ämliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh



Maßstab 1:2.500

1. Ausfertigung

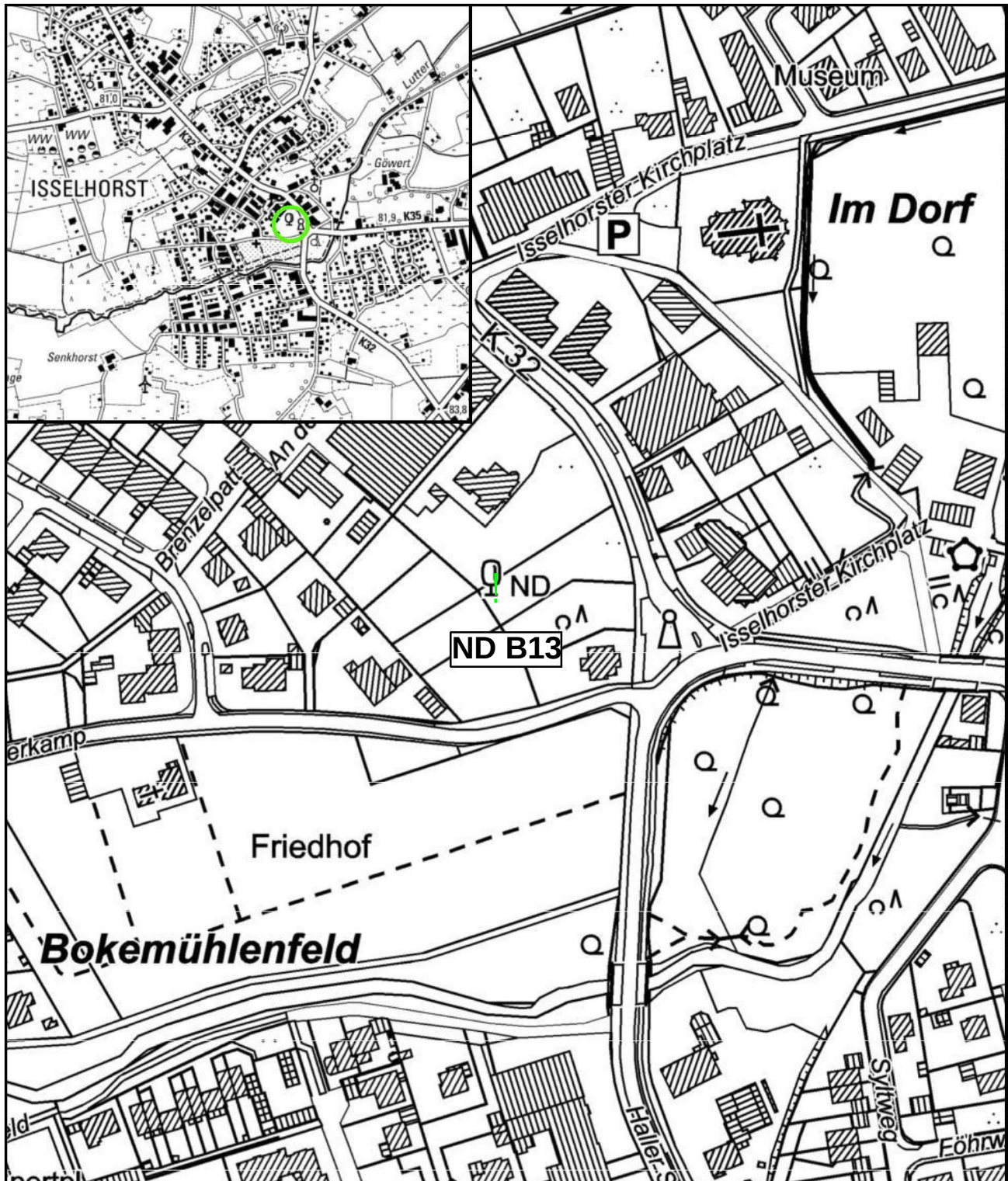


Maßstab 1:2.500

1. Ausfertigung

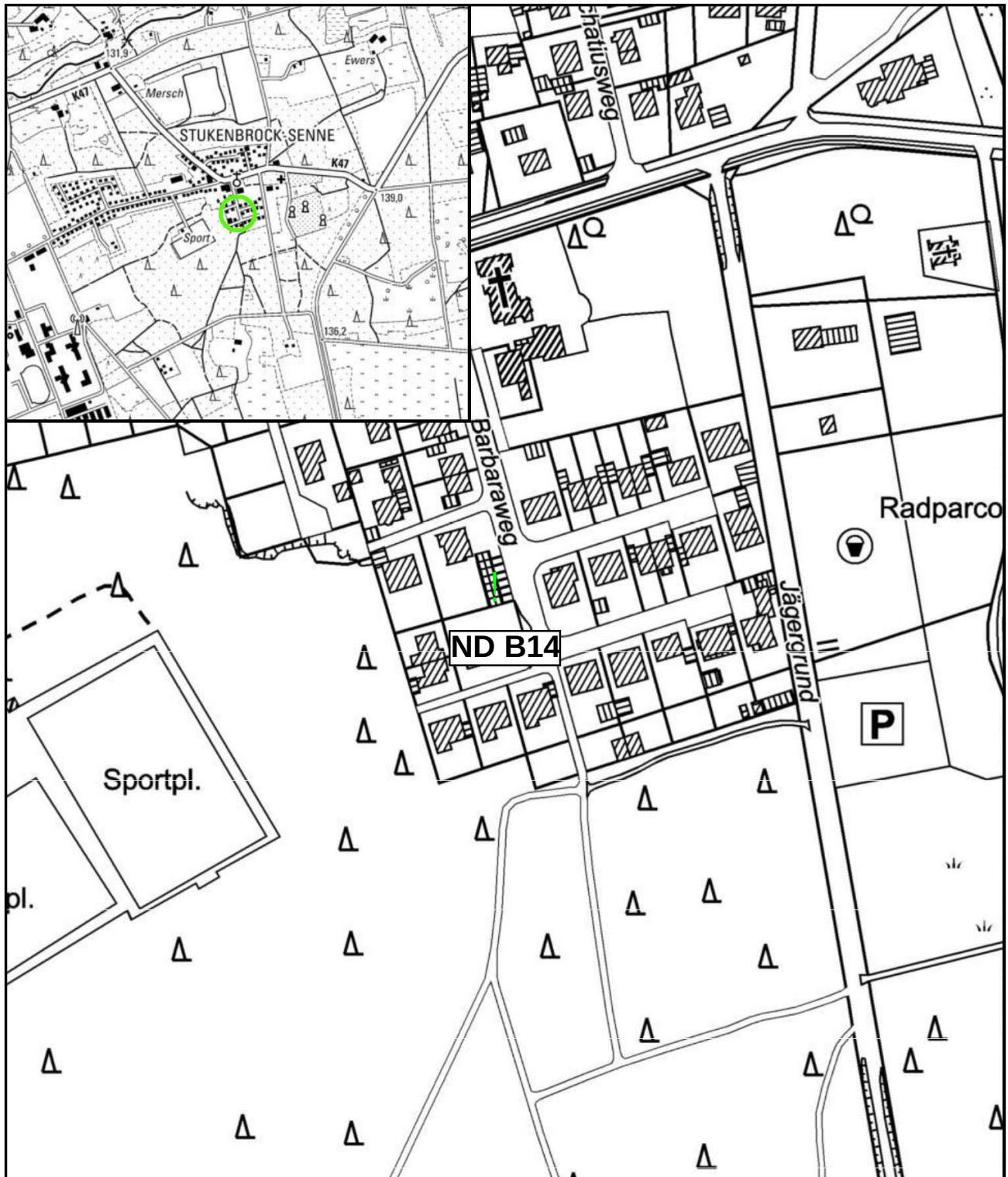
Amtsblatt

Ämtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh



Maßstab 1:2.500

1. Ausfertigung

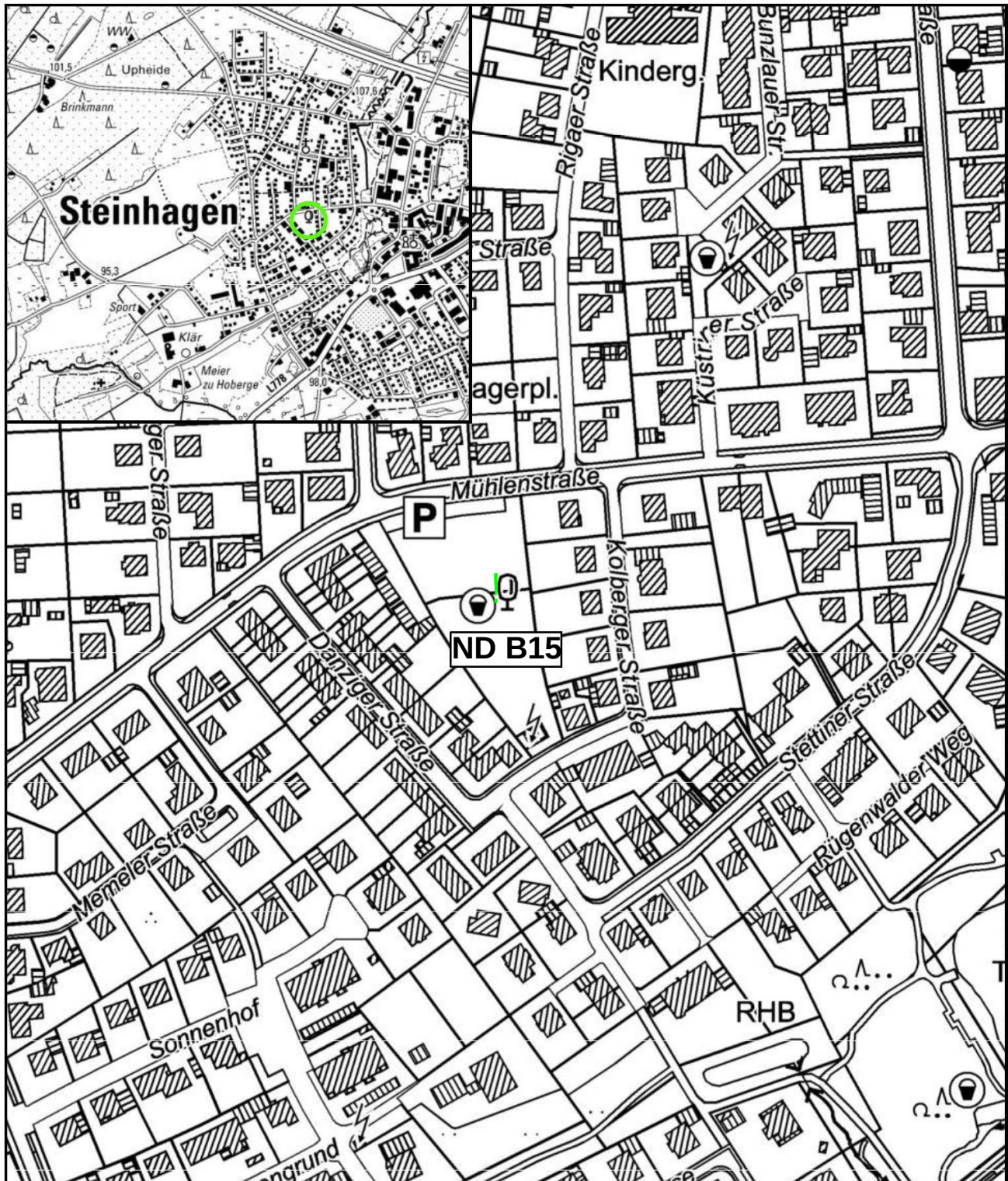


Maßstab 1:2.500

1. Ausfertigung

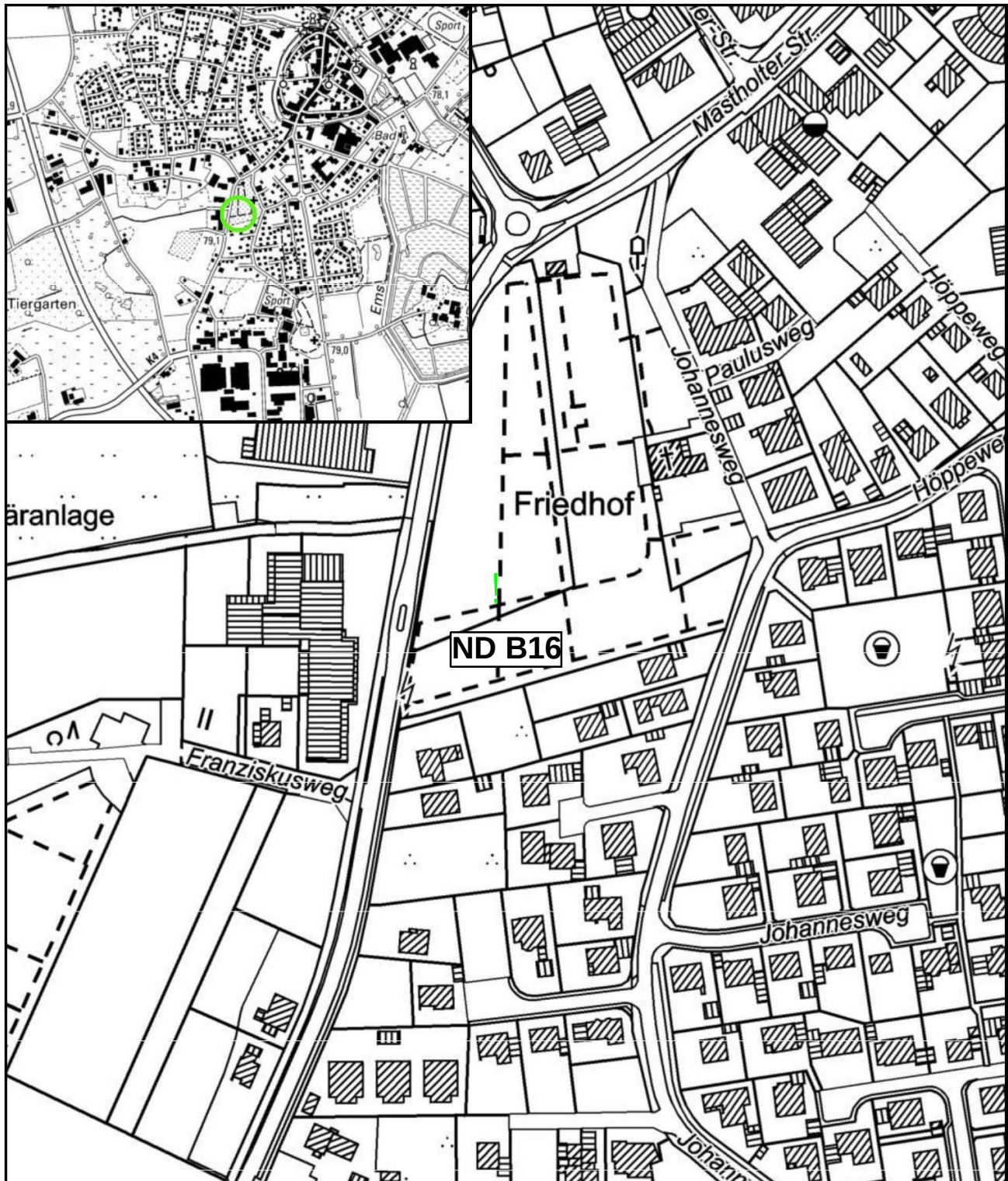
Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh



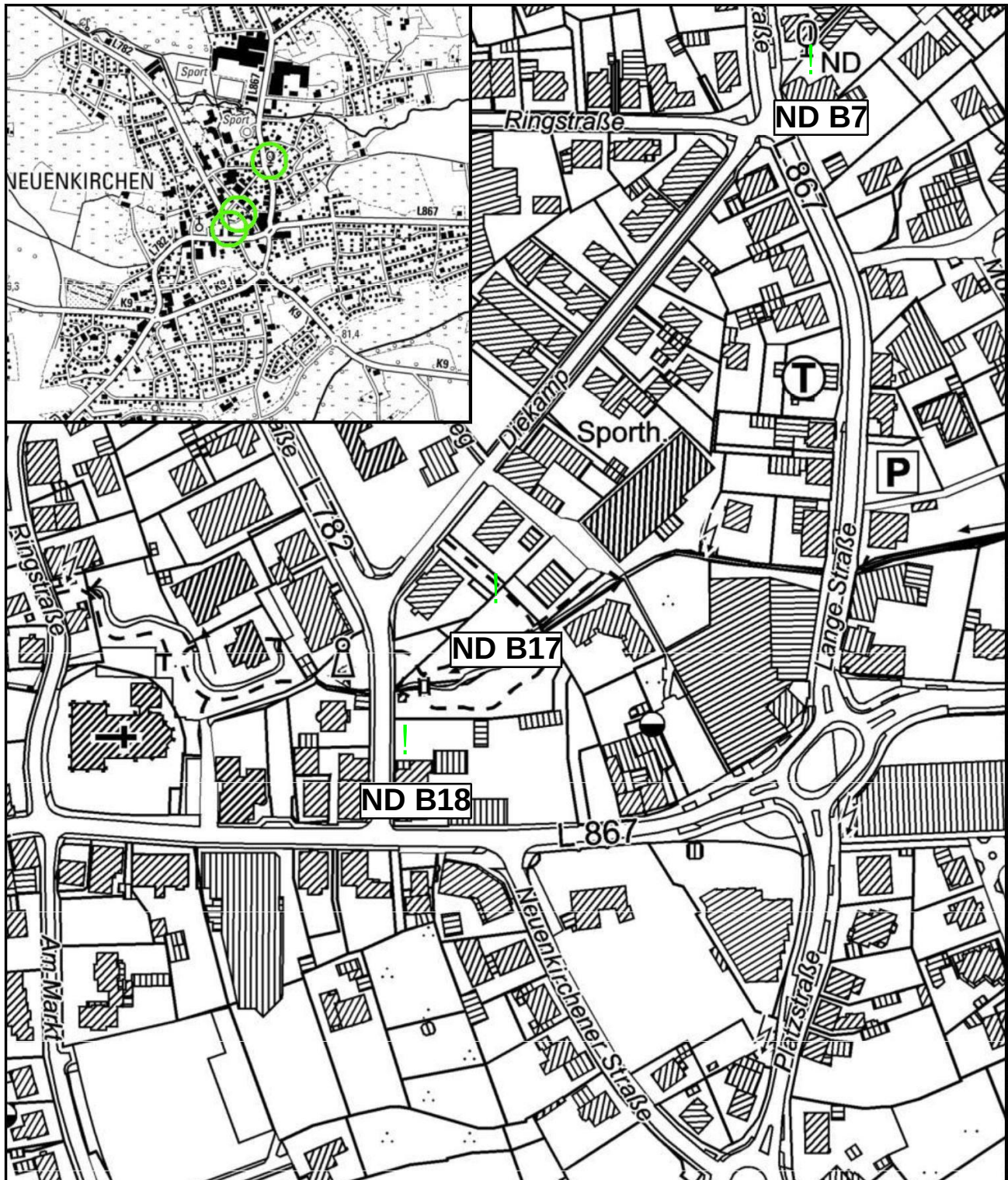
Maßstab 1:2.500

1. Ausfertigung



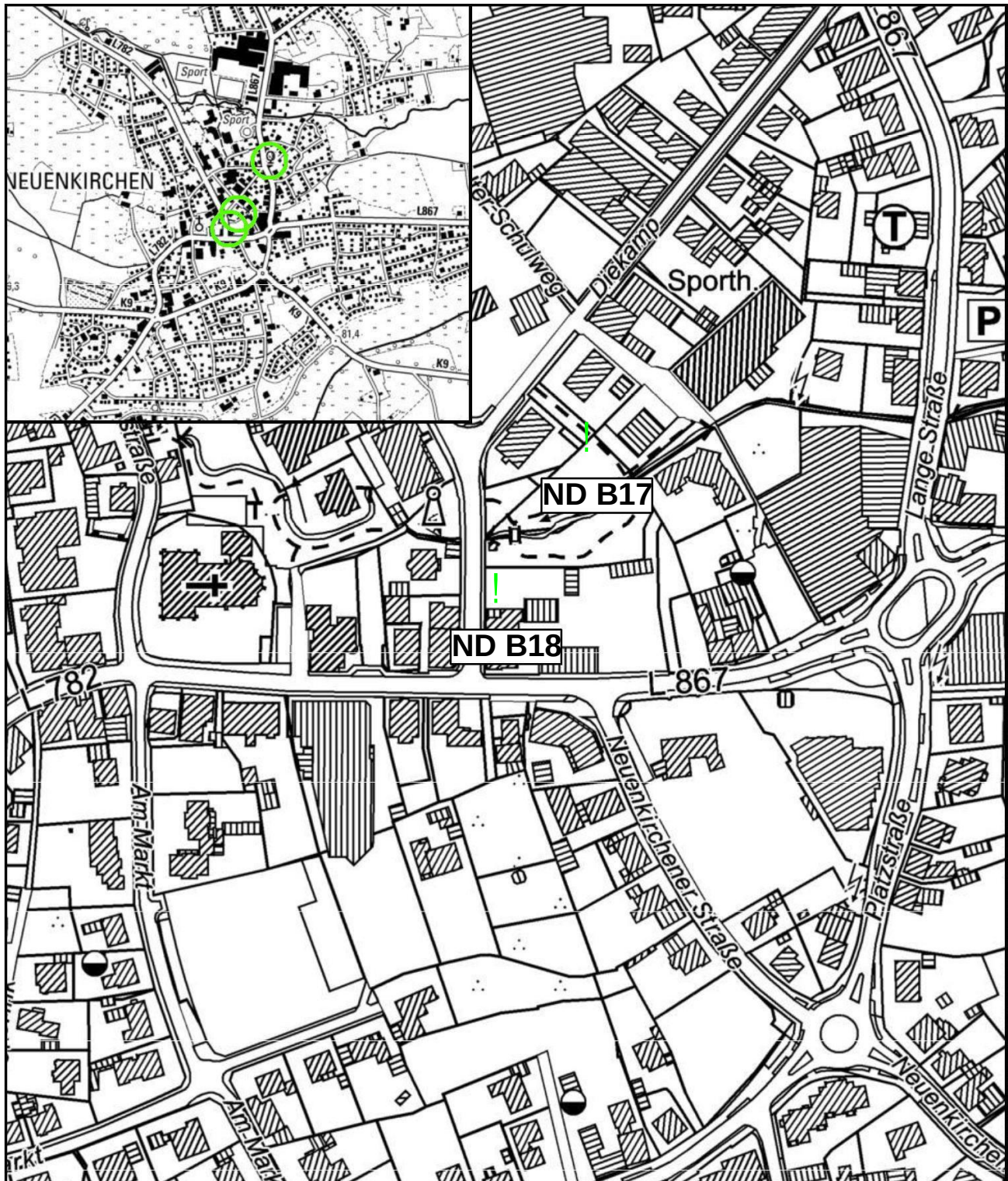
Maßstab 1:2.500

1. Ausfertigung



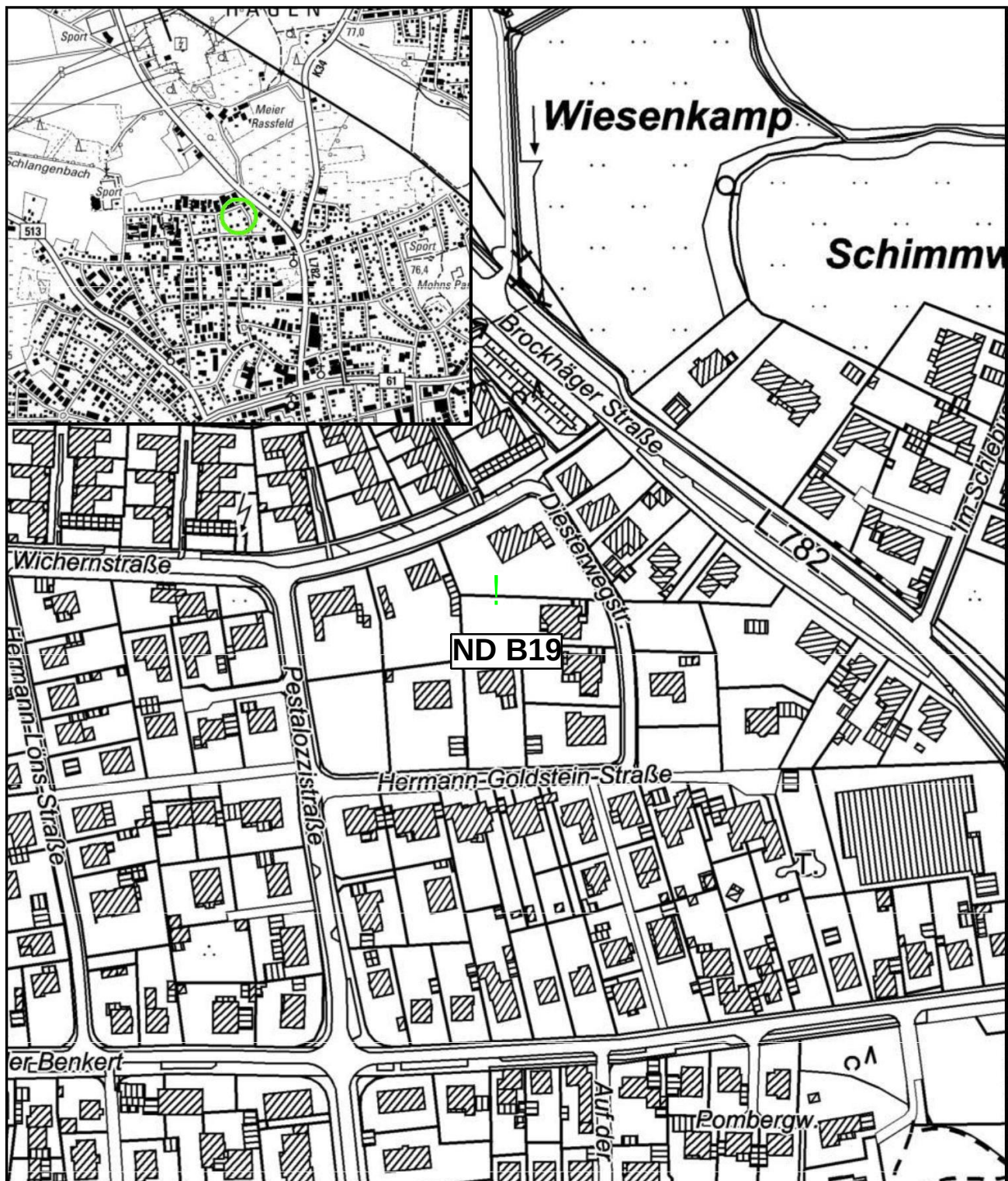
Maßstab 1:2.500

1. Ausfertigung



Maßstab 1:2.500

1. Ausfertigung



Maßstab 1:2.500

1. Ausfertigung

63/2026 Kreis Gütersloh

Änderungssatzung vom 22.06.2026 zur Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen des Kreises Gütersloh vom 17.02.2025

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2025 (GV.NRW. 2025 S. 501), in Verbindung mit § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV.NRW S. 618), hat der Kreistag des Kreises Gütersloh in seiner Sitzung am 22.06.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 der Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen des Kreises Gütersloh vom 17.02.2025, wird wie folgt geändert:

Für die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sowie Emotionale und Soziale Entwicklung des Kreises Gütersloh werden die nachfolgend benannten Schuleinzugsbereiche gebildet:

- (1) Der Schuleinzugsbereich der Martinschule in Rietberg (Primarstufe und Sekundarstufe I) umfasst die Städte Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl sowie die Gemeinde Langenberg.
- (2) Der Schuleinzugsbereich der Mosaikschule in Gütersloh (Primarstufe und Sekundarstufe I) umfasst die Stadt Gütersloh.
- (3) Der Schuleinzugsbereich der Bernsteinschule in Halle (Westf.) (Primarstufe und Sekundarstufe I) umfasst die Städte Borgholzhausen, Halle (Westf.), Steinhagen, Versmold und Werther (Westf.).

Die Stadt Harsewinkel und die Gemeinde Herzebrock-Clarholz gelten als Überschneidungsgebiet für die Mosaikschule und die Bernsteinschule. Das Staatliche Schulamt und der Schulträger legen im Einvernehmen miteinander für die im Überschneidungsgebiet lebenden Schülerinnen und Schüler die jeweils zuständige Schule fest.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 22.06.2026

gez. Laukötter
Landrätin